



Pet 4-19-07-11080-030074

14197 Berlin

Bundesverfassungsgericht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass zukünftige Änderungen am Gesetz über das Bundesverfassungsgericht eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat benötigen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass für Änderungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG), das unter anderem die Anzahl der Richter, deren Amtszeit und Altersgrenze festlegt sowie das Verfahren zur Wahl neuer Richter bestimmt, eine einfache Mehrheit genügt, die sich nach Bundestagswahlen relativ leicht ändern könne. Mit einer einfachen Mehrheit könne somit beispielsweise die Besetzung von Richterposten von einer Zweidrittelmehrheit durch Bundestag und Bundesrat auf eine jeweils einfache Mehrheit geändert und gleichzeitig die Anzahl der Richter erhöht oder die Altersgrenze gesenkt werden. Dies berge die Gefahr, dass viele „gefällige“ neue Richter eingesetzt würden. Es werde für nicht sinnvoll erachtet, dass die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit durch eine einfache Mehrheit abgeschafft werden könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 414 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das mit der Petition verfolgte Anliegen mit Artikel 42 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar wäre. Danach ist zu einem Beschluss des Bundestages „die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.“ Nur für vom Bundestag vorzunehmende Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen. Weil damit für Sachbeschlüsse die sogenannte „einfache“ Mehrheit verfassungsrechtlich vorgegeben ist, könnte der Bundestag ohne vorherige Verfassungsänderung auch zur Änderung des BVerfGG keine hiervon abweichende Regelung treffen.

Zudem macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das konsenssichernde Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit zugleich als Hebel einer destruktiv agierenden Sperrminorität genutzt werden kann. Auch ein solches Mehrheitserfordernis birgt somit nach Auffassung des Ausschusses Risiken.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der AfD, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.